



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 124-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.175

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)
Imboden (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.06.2020

RRB-Nr.: 848/2020 vom 12. August 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Vermögenssteuerbremse abschaffen - Auswirkungen der COVID-19-Krise müssen von allen mitgetragen werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, die «Vermögenssteuerbremse», d. h. Artikel 66 «Höchstbelastung» des Steuergesetzes, zu streichen.

Begründung:

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise ist es zwingend notwendig, dass die Gesellschaft näher zusammenrückt. Dies bedeutet auch, dass es Solidarität seitens der Vermögenden braucht. Mit der Streichung der Vermögenssteuerbremse können eine Umverteilung zu Dienstleistungen für die allgemeine Bevölkerung (Gesundheitswesen, Kinderbetreuung, Infrastruktur, andere systemrelevante staatlich unterstützte oder geleistete Dienstleistungen) und eine Umverteilung zu jenen Personengruppen, die besonders stark von der COVID-19-Krise betroffen sind, stattfinden.

Davon können letztendlich nur alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons profitieren.

Begründung der Dringlichkeit: Die Mehrkosten der Krise müssen durch diverse Massnahmen abgedeckt werden. Es braucht rasche Entscheide.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll eine Aufhebung des Artikel 66 des Steuergesetzes (StG¹) erreicht werden.

Die Bestimmung sieht vor, dass für Vermögenswerte, die nur einen geringen Ertrag abwerfen, ein reduzierter Steuersatz zur Anwendung kommt. Die nach dem ordentlichen Tarif ermittelte Vermögenssteuer darf maximal 25 Prozent des Vermögensertrags betragen. Damit in jedem Fall eine Vermögenssteuer geschuldet ist, beträgt der Mindeststeuersatz zur Berechnung der einfachen Vermögenssteuer 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens. Mit der Bestimmung soll verhindert werden, dass ertragsschwache Vermögensanlagen übermässig belastet werden. Der Ertrag des Vermögens soll in der Regel ausreichen, um nebst den Einkommenssteuern auf dem erzielten Vermögensertrag auch die Vermögenssteuern zu bezahlen. Andernfalls würde eine unerwünschte konfiskatorische Besteuerung resultieren.

Die per 2001 eingeführte Bestimmung hat zum Zuzug von Personen mit sehr hohen Vermögen geführt und ist im interkantonalen Steuerwettbewerb ein wesentlicher «Trumpf» des Kantons Bern. Die Bestimmung bezweckt allerdings nicht die gezielte Entlastung von Personen mit besonders hohen Vermögen, sondern avisiert generell Personen mit einem Vermögen, das nur wenig Ertrag abwirft. In der Mehrheit der Fälle (rund 55%) beträgt das steuerbare Vermögen weniger als 500'000 Franken. Die Bestimmung kommt in der Praxis in rund 100'000 von insgesamt 650'000 Steuerklärungen zur Anwendung. Im gegenwärtigen Tiefzinsumfeld dürfte die Bestimmung noch zusätzlich Anwendung finden. Die Aufhebung des Artikel 66 StG würde mit Sicherheit viele Personen treffen, die als Folge der Coronavirus-Krise wirtschaftliche Einbussen in Kauf nehmen mussten.

Die Schweiz ist eines der wenigen Länder in Europa, welches überhaupt eine Vermögenssteuer erhebt. Die bernische Vermögenssteuerbremse stellt einen wichtigen und wirksamen Standortvorteil für den Kanton Bern dar und ist zentral, um eine konfiskatorische Besteuerung des Vermögens zu vermeiden. Weil von der Vermögenssteuerbremse nicht nur Personen mit sehr hohen Vermögen, sondern alle Personen mit ertragsschwachen Vermögenswerten profitieren, sollte die Bestimmung nach Auffassung der Regierung unbedingt beibehalten werden.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat **Ablehnung der Motion**.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ BSG 661.11: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1040>